

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Regionale Inline Hockey Liga“ (nachstehend RIHL genannt) besteht seit dem 16. Januar 2010 ein Verein gem. Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

- 1 Förderung und Pflege des Inlinehockeysports, der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 2 Koordination der angeschlossenen Clubs und Organisation der Meisterschaft.
- 3 Nachwuchs-, Aktiv- und Seniorenmitgliedern Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung und sinnvollen Freizeitgestaltung bieten.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten

Art. 4 Neutralität

Die RIHL ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- 1 Mitglieder der RIHL sind in der Schweiz gegründete und domizilierte Inlinehockey-Clubs und Vereine im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches deren Statuten sich an die Richtlinien der RIHL halten.
- 2 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Inlinehockeysport und um die RIHL besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds, mit Ausnahme des Stimmrechts, sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliederbetrages befreit.
- 3 Als Mitglied gilt jeder Club oder Verein der nach der Aufnahme durch die GV die ihm zugestellte Beitragszahlung ordentlich entrichtet und eine allfällige Kautionszahlung einbezahlt hat.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Um in die RIHL aufgenommen zu werden, hat der Gesuchsteller dem RIHL-Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Beizulegen sind zwei unterzeichnete Exemplare der Vereinsstatuten sowie eine Erklärung, in welcher sich der Gesuchsteller bereit erklärt, sich den Vereinsstatuten und der Rechtspflege zu unterziehen.

Statuten Regionale Inline Hockey Liga

- 2 Der RIHL-Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet provisorisch. Für den definitiven Entscheid ist die nächste GV zuständig.
- 3 Für die Aufnahme an der GV muss der Präsident oder Vizepräsident des Aufnahme suchenden Vereins anwesend sein.
- 4 Die GV kann vom neueintretenden Verein die Hinterlegung einer Kaution verlangen.
- 5 Ehrenmitglieder werden durch die GV gewählt.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Vereins (Club).
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Ehrenmitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft ist unvererblich.

Art. 8 Austritt aus dem Verein

- 1 Der Austritt aus der RIHL ist unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung aller finanziellen und weiteren Verpflichtungen möglich. Das Austrittsbegehren hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
- 2 Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit niederlegen

Art. 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1 Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder gelten als provisorisch und nur bis zur nächsten GV als ausgeschlossen. Die nächste GV muss den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigen.
- 2 Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten und Reglemente, sowie Beschlüssen und sonstigen Weisungen der RIHL und ihrer Organe verpflichtet.
- 2 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Inlinehockeysports im Allgemeinen und der RIHL im Besonderen nachteilig sein kann.
- 3 Mitglieder die ihren Pflichten nicht nachkommen, den Interessen des Inlinehockeysports und der RIHL zuwiderhandeln oder Verfügungen von Organen nicht respektieren, können durch den Vorstand verwarnet, gebüsst und ausgeschlossen werden.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungs- und Mitbestimmungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie sind innerhalb der RIHL gleichberechtigt.
- 2 Die Mitgliederclubs sind berechtigt, am Spielbetrieb der RIHL teilzunehmen.

3. Finanzen

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen der RIHL bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder (Vereine)
- Lizenzbeiträge
- Bussen
- Erträge aus sportlichen und anderen Anlässen
- Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen (Gönnerbeiträge)
- andere Einnahmen

Art. 13 Jahresbeitrag

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher jährlich an der ordentlichen GV festgelegt wird.

Art. 14 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die RIHL allein und nur mit ihrem eigenen Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder (Clubs) ist ausgeschlossen.

Art. 15 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. November bis zum 31. Oktober.

4. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe der RIHL sind:

- A. Generalversammlung (GV)
- B. Vorstand
- C. Technische Kommission (TK)
- D. Revisoren
- E. Arbeitsgruppen und Kommissionen die vom Vorstand oder der GV eingesetzt werden.

A Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der RIHL.

Statuten Regionale Inline Hockey Liga

- 2 Jedes Mitglied der RIHL entsendet einen Delegierten an die GV.
- 3 Den Vorsitz der GV hat der Präsident der RIHL. Die Versammlung kann auch einen anderen Vorsitzenden wählen.
- 4 Die GV ist vom Vorstand der RIHL mindestens **30** Tage im Voraus mit Traktandenliste einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten der RIHL schriftlich einzureichen.
- 5 Die GV bezeichnet einen Protokollführer, der die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festhält.

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet einmal im Jahr innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand der RIHL oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Art. 20 Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme Jahresbericht
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der technischen Kommission
 - der Revisoren
 - jeder weiteren Kommission und Arbeitsgruppe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahlen
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder und Festsetzen der Kautionshöhe
- Erlass von Reglementen
- Statutenänderungen
- Bestimmung des nächsten GV-Ortes

Art. 21 Stimmberechtigung

Jeder anwesende Club hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe beantragt.

Statuten Regionale Inline Hockey Liga

- 2 Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3 Für die Durchführung der GV kann ein Geschäftsreglement erlassen werden.

B Vorstand

Art. 23 Vorstand

- 1 Der Vorstand wird durch die GV gewählt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter anwesend sein muss.
- 3 Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 4 Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand der RIHL ist das ausführende Organ. Er leitet die RIHL und vertritt sie gegen aussen.

Art. 25 Besetzung

- 1 Der Vorstand der RIHL besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr durch die GV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist möglich. Das Datum des Rücktrittes sollte auf eine GV fallen. Das Rücktrittsbegehren hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, ein von der GV gewähltes, während der Amtsdauer ausfallendes oder zurücktretendes Vorstandsmitglied provisorisch bis zur nächsten GV zu ersetzen.

Art. 26 Organisation

Der Vorstand der RIHL organisiert sich selber, so dass die Ligageschäfte und Pendenzen in der bestmöglichen Form bearbeitet werden können.

Art. 27 Kompetenzen

- 1 Der Vorstand der RIHL erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Statuten Regionale Inline Hockey Liga

- 2 Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 3 Für besondere Aufgaben kann die RIHL Arbeitsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen bilden, der auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.
- 4 Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident oder der Vize-Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Für Bankgeschäfte ist die Einzelunterschrift des Kassiers oder des Präsidenten zulässig.
- 5 Der Vorstand kann Ausgaben bis maximal 1000 Franken tätigen. Für grössere Ausgaben muss er einen Antrag an die GV stellen.

C Technische Kommission

Art. 28 Technische Kommission

- 1 Die technische Kommission organisiert den Spielbetrieb.
- 2 Der TK-Chef ist Vorstandsmitglied und wird von der GV gewählt. Die weiteren Mitglieder der TK werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr gewählt.
- 3 Über Sitzungen der technischen Kommission ist ein Protokoll zuhanden des Vorstandes zu erstellen.
- 4 Die technische Kommission hält sich an die Weisungen des Vorstandes.

D Revisoren

Art. 29 Revisoren

- 1 Revisoren sind zwei von der GV gewählte Mitgliederclubs.
- 2 Die Revisoren werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- 3 Die Revisoren müssen die Kasse bis spätestens 10 Tage vor der GV prüfen und der GV schriftlich Bericht erstatten.

5. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 30 Schiedsgerichtsvereinbarung

- 1 Alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 2 Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen werden zuerst versucht, vom Vorstand geschlichtet zu werden. Gelingt dies nicht, wird ebenfalls ein Schiedsgericht gemäss Art. 32 einberufen.

Art. 31 Sitz

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich am Sitz des Vereins.

Art. 32 Bestellung

Das Schiedsgericht wird in der Weise bestellt, dass jede Partei ein Mitglied eines Verbandsmitgliedvereines als Schiedsrichter bestimmt, und diese gemeinsam den Obmann wählen. Unterlässt es eine Partei, innerhalb eines Monats ihren Schiedsrichter zu bestimmen oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter nicht über die Person des Obmanns einigen, so sind die entsprechenden Schiedsrichter bzw. der Obmann durch RIHL-Präsidenten oder Vizepräsidenten zu ernennen. Sind beide in den Streit involviert so wird diese Aufgabe dem Friedensrichter am Sitz des Vereins übertragen.

Art. 33 Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Zivilprozessordnung.

Art. 34 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten trägt prinzipiell der Unterlegene. Das Schiedsgericht kann jedoch einen anderen Verteilschlüssel bestimmen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 35 Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes. Die RIHL lehnt jegliche Haftansprüche von Mitgliedern oder Drittpersonen bei Unfall oder Sachbeschädigung während Vereinsanlässen, insbesondere des Spielbetriebs, ab.

Art. 36 Statutenänderungen

Änderungen oder eine Totalrevision dieser Statuten können von Mitgliedern oder dem Vorstand der GV beantragt werden. Für deren Genehmigung ist ein Zweidrittelmehr der Stimmen notwendig.

Art. 37 Fusion und Auflösung

- 1 Die Auflösung der RIHL oder die Fusion mit einem anderen Verein oder Verband kann nur bei Zweidrittelmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Es ist zudem erforderlich, dass bei dieser Versammlung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2 Im Falle der Auflösung gehen allfällige Vermögenswerte auf die Mitgliederclubs über.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten der RIHL treten ab dem 13. November 2010 in Kraft.

Statuten Regionale Inline Hockey Liga

Sursee, 13. November 2010

Der Präsident

Der Vizepräsident

(Daniel Donatsch)

(Bruno Domingos)